

Änderungen der Allgemeinen Bedingungen der Ökostromabwicklungsstelle durch Bescheid der E-Control GmbH vom 8.6.2007

Änderungen betreffen die Abschnitte

- A. Allgemeiner Teil
- B. Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle- Ökoerzeuger
- C. Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – BGV
- D. Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle - Stromhändler

Hinsichtlich des Teiles E. Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – Netzbetreiber gilt die Fassung vom 1.10.2006.

A. Allgemeiner Teil

A.V.4 Preisregelungen

Streichung des Unterpunktes 4.3. (keine Notwendigkeit der Regelung)

A.V.7 Rechtsnachfolge

Zusätzliche Formulierung im Unterpunkt 7.1 „Unbeschadet von in diesen AB-ÖKO enthaltenen Sonderregelungen sind die...“.

A.V.10 Grundsätze der Rechnungslegung

Änderung der Formulierung, betreffend der Möglichkeiten der Bezahlung der Rechnungen. (Einzugsermächtigung oder Zahlschein)

A.V.11 Zustimmung zur Datenübermittlung und Verwendung

Änderung der Formulierung.

B. Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle - Ökostromerzeugung

Klarstellung betreffend des Endes der Abnahmeverpflichtung spätestens nach 24 Jahren nach Inbetriebnahme und, Klarstellung dass keine Abnahmeverpflichtung für Wasserkraft mit mehr als 10 MW Engpassleistung und für Stromerzeugungsanlagen auf Basis von Tiermehl, Ablauge und Klärschlamm bestehen.

B.2.1. Vertragsübergang bei Anlagenveräußerung

Ergänzung der Regelung, dass bei Anlagenveräußerungen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit der Ökostromabwicklungsstelle auf den Erwerber der Anlage zu übertragen sind.

B.II.4 Kontrahierbares Einspeisetarifvolumen

Geringe Änderung der Berechnungsformel für kontrahierbares Einspeisetarifvolumen.

B.II.5 Behandlung von Anträgen bei Erschöpfung des kontrahierbaren Einspeisetarifvolumens gemäß § 10 Z 4 ÖkostromG und bei Nichterfüllung von Fördervoraussetzungen.

Neue Regelung, dass bei Erschöpfung des Einspeisetarifvolumens oder wegen Fehlen sonstiger Fördervoraussetzungen kein Vertrag über die Abnahme der Energie zu geförderten Einspeisetarifen abgeschlossen wird, jedoch ein Vertrag zu Marktpreisen abzüglich Aufwendungen zustande kommen kann. Weiters werden in diesem Punkt detaillierte Vorgehensweisen dazu festgeschrieben.

Vorgangsweise bei Anlagenerweiterungen

Streichung dieses Punktes.

Vertragsabschluss bei bereits in Betrieb gegangenen Ökostromanlagen

Streichung dieses Punktes

B.V.1 Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub bei Biomasse

Konkretisierung der Art des Nachweises der Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die Maßnahmen zur Vermeidung von Feinstaub im anlagenrechtlichen Bescheid angeführt sind, und dieser Bescheid vorgelegt wird.

B.V.4 Mindestwirkungsgrad Biomasse, hoher biogener Anteil, Biogas, Mischfeuerungs- und Hybridanlagen

Konkretisierung der Regelung der Abnahmepflicht zu geförderten Tarifen bei einem Brennstoffnutzungsgrad von 60 % und der entsprechenden Nachweisverpflichtung.

B.VI.3.2 Mitwirkungspflichten des Ökostromerzeugers

Änderung der Formulierung.

B.VII.1 Grundätze der Vergütung von Ökostrom

Aufgrund der Erfahrungswerte der vergangenen Monate wurde die Formulierung der Auszahlungsmodalitäten angepasst. Weiters wurde eine Saldierungsregelung eingefügt. D.h. Sollte der Ökostrom-Erzeuger zugleich Stromhändler und/oder Netzbetreiber sein, so ist die Ökostromabwicklungsstelle berechtigt, wechselseitige Forderungen zu saldieren und schuldbefreiend gegen die Vergütung des abgenommenen Ökostroms aufzurechnen.

Bei Kleinst-Einspeisern, deren Vergütung nur jährlich ausbezahlt wird, wurde der Schwellenwert von Euro 200 auf Euro 120 gesenkt.

C. Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle – BGV

C.III.4 Zuweisungsmenge

Im Unterpunkt 4.6 wurde die Formulierung wie folgt geändert: Die Ökostromabwicklungsstelle wird zur Unterstützung einer mittelfristigen Planung der Stromhändler bis spätestens 20. Jedes Kalendermonats ... zuzuweisende Ökostrommengen je Regelzone den Stromhändlern elektronisch zur Verfügung stellen.“

D. Besondere Bestimmungen für die Rechtsbeziehung Ökostromabwicklungsstelle - Stromhändler

D.III.2 Monatliche Abnahmequoten der Stromhändler

Streichung des Unterpunktes 2.5.b „Ein Verschieben von Ausgleichsenergiemengen zwischen den Regelzonen findet nicht statt.“

Unterpunkt 2.6 sieht nunmehr die Zusendung der Verbrauchswerte zusätzlich zu den BGV auch an die Stromhändler vor.

D.III.3 Zuweisungsmenge

Erweiterung des Services für Stromhändler: Es wird ein unverbindlicher Planwert, der zu erwartenden Ökostrommengen je Kategorie bis 20. jedes Kalendermonats für den darauf folgenden Kalendermonat auf der Homepage veröffentlicht.

D.IV.1 Allgemeines

Streichung des letzten Satzes. (Übergangsregelung)

D.IV.2 Prognoseabweichungen

Die Änderung sieht nun zwei Schwellenwerte vor, nämlich für die Kategorie „sonstiger Ökostrom“ +/- 3% und für beide Kategorien („sonstiger Ökostrom“ und „Kleinwasserkraft“) zusammen +/- 2 %.

Bei einer Berichtigung werden die aliquoten Ausgleichsenergiekosten des vorangegangenen Kalenderjahres nicht mehr berücksichtigt.

D.V.1 Sicherheitenbestellung

Präzisierung im Unterpunkt 1.1, dass derjenige, der eine neue Bewertung der Sicherheiten verlangt, Bilanz- und Prognoseunterlagen vorlegen muss.

D.V.2 Sicherheitenverwertung

Die Nachfrist zur Zahlungsverpflichtung wurde von 5 auf 10 Werktage erhöht.

